



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz und Energie

Schutzzonenreglement Gemeinde Pratteln/BL

**Für die Grundwasserfassungen Löli/Remeli (41.A.4-7) der Wasserversorgung Pratteln
mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 2'500**

Grundlage: Musterschutzzonenreglement Stand 19.5.2015

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 2'500 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Pumpwerke Löli/Remeli (41.A.4-7), welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pratteln dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Enge Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen vom Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln am:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 29. August 2017 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

**Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 29. Aug. 2017 (orientierend;
= Anlagen-Nr. gem. Konfliktplan)**

Zone	Gemeinde	Parz.	Nutzung/Anlage			
			#	Beschreibung	Massnahme	Frist
S2	Pratteln	4639	70.1	Lagerplatz	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
		4695		keine		
		4696	6.1	Abwasserleitung	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
			6.2	landwirtschaftliche Flurwege	Fahrverbot für den motorisierten Verkehr, ausgen. Landwirtschaft	
			6.3	Feldscheune	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
			6.4	Unterstand	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
			6.5	Kleingartenanlage	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
			6.6	Kleingartenanlage Wirtslöli	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
			6.7	Bohrtürme (Liegenschaften Nr. 23-26)	Aufheben/Verlegen	2 Jahre
			6.8	ehem. Brunnen 41.E.4	regelmässige Kontrolle	2 Jahre, danach alle 5 Jahre
			6.9	Grundwassermessstellen 41.J.13, J.14 und J.15	Dichtigkeit Oberflächenabschlüsse, ggf. Sanieren	
		4706	11.2	GW-Messstelle 41.C.13		
		4917	18.1	Giebenacherstrasse	Fahrverbot für den motorisierten Verkehr, ausgen. Landwirtschaft & Wasserversorgung	1 Jahr

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35